13. 1. Inwieweit sind Ergänzungen einer Patentanmelbung im Erteilungsversahren ohne Beeinträchtigung der Priorität zulässig?
2. Zur Auslegung von Borveröffentlichungen.

Pat&. §§ 2, 21.

I. Zivilsenat. Urt. v. 5. Dezember 1934 i. S. K. AG. u. Gen. (Kl.) w. A. T. GmbH. (Bek.). I 207/33.

I. Reichspatentamt.

Der Beklagten steht das vom 10. Oktober 1922 ab wirksame Patent 455863 auf eine Abraumförderbrücke für Tagebaue, insbesondere Braunkohlentagebaue, zu. Als Kennzeichen gibt der einzige Patentanspruch an, der Brückenträger solle auf den Unterwagen (nämlich den drei auf der Patentzeichnung mit g, g¹ und h bezeichneten Wagen) derart raumbeweglich gelagert sein, daß die Unterschiede der Gleise in der Höhe, in der Neigung der Brückensahrgleise zu einander — auch wenn ihre Ebenen sich in der Fahrrichtung kreuzen — und in der Entfernung der Brückensahrwerke doneinander ausgeglichen werden; der Entfernungsausgleich soll beispielsweise durch Berschiedung des Brückenträgers auf den Unterwagen erfolgen.

Die Klägerinnen haben die Vernichtung dieses Patents beantragt und u. a. vorgebracht, daß sein Inhalt nicht der ursprünglichen Anmeldung entspreche, die auf der Abraumseite nur eine Führungskonstruktion, mithin aber eine wegen mangelnder Standseskieit unbrauchbare Brücke vorgesehen habe; nach dem Hinweise des Prüsers hierauf habe dann die Beklagte die unzulässige Ergänzung der Anmeldung vorgenommen. Diese Ergänzung liegt unstreitig später als eine Beröffentlichung der Ersindung durch die Beklagte selbst. Die Beklagte vertritt den Standpunkt, daß sie dem Prüser lediglich üblicher- und zulässigerweise Ausklärung über den von vornherein technisch fertigen Anmeldungsgegenstand gegeben habe.

Das Reichspatentamt hat die Richtigkeitsklage abgewiesen. Die Berufung der Klägerinnen blieb ohne Erfolg.

Gründe:

Abraumförderbrücken, die z. B. den Tagebau von Braunkohlen überspannen, um für den auf der Deckgebirgsseite durch Bagger gewonnenen Abraum einen unmittelbaren Weg zur Haldenseite hinliber zu schaffen, sind beiderseits durch Fahrgestelle auf Schienen sahrbar. Die Ansorderungen des Betriebes sowohl wie die unvermetbliche Unebenheit des Geländes bringen es mit sich, daß die Unterwagen, auf denen der Brückenträger ruht, diesseits und jenseits sortbauernd wechselnd zueinander eingestellt sein können: in der

Wagerechten durch Voraufeilen der einen Seite vor der anderen oder durch Anderung des Abstands der Gleise voneinander; in der Senkrechten quer zu den Schienen durch Höhenunterschiede der beiden Gleisstränge oder der beiden Schienen innerhalb jedes Stranges; in der Senkrechten längs zu den Schienen endlich durch beiderseits verschiedenes Gefälle der Gleistrossen. Überall nun, wo bei derartigen Verschiebungen gegeneinander ein entsprechendes Gelenk fehlt, treten schädliche Materialbeanspruchungen auf. Sie zu vermeiden, hat sich der Erfinder nach dem angefochtenen Patent 455863 als Aufgabe gestellt. Er erblidt die Lösung in einer allseitig raumbeweglichen Lagerung des Brückenträgers auf den Unterwagen und zeigt, wie sie durch Einbau allseitige Bewegung gestattender Gelenke, verbunden mit einer Verschiebbarkeit zur Entfernungsregelung, zu erzielen ist. Dabei ist es eine Selbstverständlichkeit, daß die Beweglichkeit, wenn anders die Lösung der Aufgabe nicht miklungen sein soll, niemals auf Kosten der Standsicherheit der Förderbrücke gehen darf. Es ist also nicht denkbar, daß im Vatent etwa die Raumbewealickeit ohne Berücklichtiaung ihres Einflusses auf die Standfestigkeit in technisch brauchbarer Beise behandelt sein könnte.

Der Sachverständige hat liberzeugend dargelegt, daß die Dreipunktlagerung, die das angefochtene Patent im Ausführungsbeispiel seiner jetzigen Fassung (mit einem Unterwagen auf der Deckgebirgsseite, zwei Unterwagen auf der Haldenseite) vorsieht, durchweg eine Lagerung in Kugelzapsen, und damit allseitige Raumbeweglichkeit gestattet. . .

1. Nun ist aber das Patent in seiner jetzigen Fassung dem Neichspatentamt von der Beklagten erst im Lause des Erteilungsversahrens mitgeteilt worden. Enthielt diese Fassung der ursprünglichen Anmeldung gegenüber, wie die Klägerinnen behaupten und wie auch von Amts wegen zu prüsen ist, eine unzulässige Anderung, d. h. einen anderen Anmeldungsgegenstand, so würde der Ersindung, wie sie dann erst damit offenbart worden wäre, die unstreitig frühere eigene Beröffentlichung der Beklagten entgegenstehen und damit das Batent der Vernichtung anheimfallen.

In dieser Beziehung ist zunächt in Übereinstimmung mit der Ansicht des Sachverständigen tatsächlich sestzustellen, daß im Aussührungsbeispiel der ursprünglichen Fassung ganz eindeutig eine Zweipunktabstützung beschieben wird; daran lassen Text und Zeichnung keinen Zweisel, und auch der Anspruch ist davon noch soweit beeinflußt, daß darin von den beiden Unterwagen die Rede ist. Wenn anderseits als raumbewegliche Konstruktion an einer Stelle hier neben dem Augelzapsen auch das Kreuzgelenk genannt ist, so kann darunter — mag die Bezeichnung auch sonst in der Technik anderer Deutung sähig sein — nur dasselbe verstanden werden wie in der jetzigen Patentbeschreibung, also eine dem Augelzapsen gleichewertige Konstruktion, welche die Bewegung in mindestens drei Sbenen gestattet. Daraus glaubte dann der Prüfer mit Recht Bedenken gegen die Standsicherheit der Brücke herleiten zu müssen, worauf im weiteren Verlauf des Versahrens die Beklagte zur Besschreibung einer Dreipunktabstützung und zu einem entsprechend gesänderten Anspruch siberaina.

Kür die Krage, ob diese Anderung ohne Schaden für die Brioritätsrechte zulässig war, kommt es, im Anschluß an frühere (insbesondere die in MGA. Bb. 63 S. 163/164 und Bb. 88 S. 208 veröffentlichten) Entscheidungen bes erkennenden Senats, entscheidend barauf an, ob die nachgebrachte Fassung mit dem, was ursprünglich dem Reichspatentamt offenbart war, noch wesensaleich ist. Hier ist bei der Beurteilung, wie nicht zu verkennen ist, äußerste Vorsicht geboten, damit nicht Unfertiges zur Sicherung der Priorität angemeldet und dann im Laufe des Erteilungsverfahrens erft zur eigentlichen Erfindung ausgestaltet werden kann. Auch darf ein etwaiges Bestreben bes Anmelbers, seine Erfindung in Dunkel zu hüllen und so wenig wie möglich im Batent zu offenbaren, keinesfalls burch weitherzige Rulassung ber auf Verlangen bes Brüfers notgebrungen gemachten Ergänzungen geförbert werden. Auf der anderen Seite ist aber das Batenterteilungsversahren (wie schon in RGZ. Bd. 88 S. 211 herborgehoben) gerade dazu bestimmt, Unvollständigkeiten zu ergänzen und Unklarheiten zu beseitigen, und zwar bis zur Bekanntmachung unter Ausschluß der Offentlichkeit und der beteiligten Fachkreise, im Meinungsaustausch allein zwischen Brüfer und Anmelder. Dabei kann es auch zu weitgehenden Anderungen sowohl der Beschreibung wie der Zeichnung tommen, wenn nur der Gegenstand der ursprünglichen Anmelbung erhalten bleibt und auch z. B. nicht durch Hinzunahme einer ganz neuen Erfindung in seinem Wesen verändert wird.

Nun hat die Beklagte in ihrer ursprünglichen Anmelbung den eigentlichen Ersindungsgedanken allseitiger Raumbeweglickeit (ein-

schließlich Verschiebbarkeit) zwischen Brückenträger und Unterwagen. den Erfindungsgegenstand des Batents, wie es schlieklich erteilt worden ist, bereits klar offenbart. Nachgebracht hat sie nur das, was die Prüfungsstelle des Reichspatentamtes noch zum Nachweise dafür zu klären wünschte, daß sich die Ausführung der Erfindung nicht etwa in anderer Richtung, nämlich für die Standsicherheit, als schädlich erweise. Dabei hat sie mit dem nunmehr vollzogenen Ubergange von der Aweibunkt- zur Dreipunktabstützung nur von dem Erfindungsbesit Gebrauch gemacht, den sie von vornherein in dem Sinne hatte, dak sich aus der Dreipunktabstützung eine praktisch ausführbare und brauchbare Konstruktion ergab. Denn der Senat hat die Überzeugung erlangt, daß ihr eine Reichnung mit der Doppelwagenkonstruktion auf der Halbenseite schon vor dem 10. Oktober 1922 zur Berfügung itand. Daß sie deren Uberreichung vielleicht versehentlich, jedenfalls aber ohne jede unlautere Absicht zunächst unterlassen hat, ergibt sich daraus, daß sie die jest vatentierte Dreipunktabstützung der Offentlichkeit übermittelte, ohne sie dem Reichspatentamt bereits mitgeteilt zu haben. Daß die Brücke standsicher sein mußte, war für die Beklagte als eine anerkannte Nachfirma eine Gelbstverständlichkeit. Diese, die mit dem Erfindungsgedanken der Raumbeweglichkeit unmittelbar nichts zu tun hatte, hat sie auf Verlangen bes Brufers bargelegt. nachdem sie sie bei der ursprünglichen Zweipunktabstützung außer acht gelassen hatte. Ob sie hätte nachweisen können, daß auch die unsprüngliche Konstruktion standsicher auszuführen ware, bedarf nicht der Prüfung. Es genügt, daß sie unter Beibehaltung des Erfindungsgegenstandes und, ohne etwas zu der eigentlichen Ersindung hinzuzutun, die Brüfstelle und ebenso später die Anmelde- und die Beschwerbeabteilung des Reichspatentamts zu überzeugen vermochte, daß sich die Erfindung bei gehöriger Ausführung für die Standsicherheit nicht als schädlich erweist. Darauf ist ihr das Batent auf die von vornherein offenbarte Erfindung erteilt worden. Ob diese neu war, ist also allein nach dem Anmeldetage zu beurteilen.

2. Die vor diesem Zeitpunkt veröffentlichte, von den Klägerinnen entgegengehaltene amerikanische Patentschrift bezieht sich auf einen Förderer für Material zum Uferdammbau. Es handelt sich hier um ein Gerät von sehr viel kleineren Ausmaßen als denen einer Abraumsörderbrücke. Was an ihm erprobt worden ist, auf die Förderbrücke zu übertragen, würde also schon allgemein bedenklich sein. .. Aber

bie amerikanische Patentschrift vermittelt auch sonst nirgends dem Fachmann den Gedanken allseitiger Naumbeweglichkeit zwischen Bandstraße und Unterwagen. . Daß der damalige Ersinder die Aufgabe überhaupt ersaßt, insbesondere auch die Neigung der beiden Gleise in der Duerachse oder gar ihre windschiefe Lage zueinander in der Fahrrichtung berücsichtigen wollte, dafür gibt seine Ausdrucksweise für den, der das angesochtene Patent nicht kennt, keinen genügenden Anhalt. Erst nachdem die Beklagte den Gedanken der Technik durch ihr Patent offenbart hat, kann der Durchschnittssachmann, wie der gerichtliche Sachverständige ausgeführt hat, rüchblickend erkennen, daß sich die amerikanische Konstruktion auch im Sinne allseitiger Naumbeweglichkeit ausgestalten läßt; das verstand sich aber zur Zeit der Anmeldung des angesochtenen Patents nicht von selbst und lag auch nicht nahe.

Die hiernach neue Erfindung der Beklagten bedeutet einen erheblichen technischen Fortschritt, da sie eine sehr viel bessere Anpassung der wichtigen Abraumförderbrücken an jeden Betrieb gewährsteistet.

Das Reichspatentamt hat also die Nichtigkeitsklagen mit Necht abgewiesen. Es lag auch kein Grund vor für irgendeine Beschränkung des Anspruchs, etwa auf das Ausführungsbeispiel oder, was im wesenklichen dasselbe bedeuten würde, auf die Dreipunktlagerung. Wieweit sich das Patent über diese hinaus erstreckt, ist eine Frage des Schuhumfangs, die im Nichtigkeitsversahren nicht zu prüsen ist.